

REALISIERUNGSWETTBEWERB | ERWEITERUNG LANDRATSAMT FÜRTH
BEANTWORTUNG DER RÜCKFRAGEN ZUM BEWERBUNGSVERFAHREN
STAND 08.08.2019

Frage 1

Ist das Bewerbungsformular nur einmal auszufüllen?

Antwort: Das Bewerbungsformular ist von JEDEM Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft auszufüllen und unterschrieben abzugeben.

Frage 2

Sind ergänzend zur „Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Eignungskriterien“ entsprechende Unterlagen/Nachweise einzureichen?

Antwort: Nein, es genügt ein entsprechender Eintrag auf dem Bewerbungsformular. Die Nachweise sind erst nach Aufforderung zur Teilnahme an dem dem Wettbewerb nachgelagerten VgV-Verfahren einzureichen.

Frage 3

Sind die genannten Versicherungssummen zum Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung auch für die Landschaftsarchitekten gültig oder beziehen sich diese nur auf die Architektenleistung?

Antwort: Die Bewerber-/Arbeitsgemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Bewerbungsgemeinschaft rechtsverbindlich vertritt. Ein Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung mit den genannten Versicherungssummen genügt vom bevollmächtigten Vertreter.

Frage 4

Genügt auch eine Erklärung der Versicherung, dass die Versicherungssummen im Auftragsfall gewährt werden?

Antwort: Normalerweise ist eine Kopie der Police der bestehenden Haftpflichtversicherung mit den verlangten Deckungssummen ausreichend. Sollten diese nicht in der verlangten Höhe vorliegen, genügt auch die schriftliche Erklärung des Versicherers, dass er den Bewerber im Auftragsfalle wie gefordert versichern würde.

Frage 5

Sind die geforderten 3 Jahre Berufserfahrung des Bauleiters nur für Architekten oder auch Landschaftsarchitekten verpflichtend?

Antwort: Die geforderte Berufserfahrung von 3 Jahren in der Bauleitung gilt für alle Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft; somit auch für Landschaftsarchitekten.

Frage 6

Könnten zu o.g. Verfahren weitere Parameter wie BGF oder Baukosten genannt werden, um die Wirtschaftlichkeit einer Bewerbung besser einschätzen zu können?

Antwort: Das Wettbewerbsgrundstück hat eine Fläche von ca. 21.600 m², das geplante Bauvolumen eine BGF von ca. 7.350 m² und die neu zu gestaltenden Freiflächen ca. 19.000 m².

Frage 7

Müssen wir für die Bewerbung mit einem Büro für Landschaftsarchitektur als Bewerbergemeinschaft auftreten oder können wir das LA-Büro nach der Zusage zur Teilnahme benennen?

Antwort: Die Landschaftsarchitekten müssen bereits zur Bewerbung (als Teil einer Bewerbergemeinschaft) benannt werden, da deren Honorar über dem Schwellenwert liegt. Eine Nachbenennung ist somit nicht möglich.

Frage 8

Ist es pflichtig einen Landschaftsarchitekt in die ARGE mit einzuziehen, wenn wir als Entwurfsverfasser alle Architekten sind?

Antwort: Auswahlkriterium zur Teilnahme am Wettbewerb ist die Führung der Berufsbezeichnung Architekt und Landschaftsarchitekt. Somit ist es notwendig Landschaftsarchitekten in die Bildung einer ARGE/Bewerbergemeinschaft mit einzubeziehen, sofern die restlichen Bewerber nur die Berufsbezeichnung Architekt führen (siehe auch Bekanntmachung III.1.10.).

Frage 9

Muss man den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung schon bei der Bewerbung abgeben?

Antwort: Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist erst nach Abschluss des Wettbewerbs bei Ladung zum nachgelagerten VgV-Verfahren einzureichen. Es genügt die Verpflichtungserklärung auf dem Bewerbungsformblatt.

Frage 10

Ist es korrekt, dass der Architekt und der Landschaftsarchitekt als Bewerbergemeinschaft nur eine Referenz einreichen müssen?

Antwort: Ja, die Bewerbergemeinschaft hat in Summe nur ein Referenzprojekt einzureichen (siehe auch Bekanntmachung III.1.10.).

Frage 11

Wenn ja, kann es ein Referenzprojekt der Architekten sein, bei dessen Planung der Landschaftsarchitekt der Bewerbungsgemeinschaft nicht beteiligt war? (Nimmt Bezug auf Frage 10)

Antwort: Ja, das ist möglich.

Frage 12

Gibt es eine bessere Bewertung, wenn Architekt und Landschaftsarchitekt der Bewerbungsgemeinschaft das Referenzprojekt gemeinsam realisiert haben?

Antwort: Durch eine gemeinsame Bearbeitung/Realisierung des Referenzprojektes ergibt sich keine bessere Bewertung.

Frage 13

Muss das Referenzprojekt einem bestimmten Gebäudetyp entsprechen?

Antwort: Gefordert ist ein Referenzobjekt vergleichbarer Komplexität (HZ III) oder ein geplantes und nicht realisiertes, sowie in Planung/Ausführung befindliches Projekt der letzten 10 Jahre (LPh 1-5). Ein bestimmter Gebäudetyp ist nicht gefordert (siehe auch Bekanntmachung III.1.10.).

Frage 14

Können auch mehrere Referenzen eingereicht werden oder wird nur eine Referenz gewertet?

Antwort: Gefordert ist lediglich EIN Referenzprojekt. Bewerbungsunterlagen, die über den geforderten Umfang hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

Frage 15

Ist bei der geforderten Referenz die geforderte Honorarzone III zwingend oder kann auch einen höhere Honorarzone nachgewiesen werden?

Antwort: Der Nachweis einer Referenz mit einer höheren Honorarzone ist möglich.

Frage 16

Ist es erforderlich, dass bei einer Bewerbungsgemeinschaft BEIDE Büros (also auch das Büro der Landschaftsarchitekten) die Mindestanforderung von 3 Mitarbeitern erfüllen?
Oder genügt es, wenn dies auf das Büro des Architekten (=bevollmächtigter Vertreter) zutrifft?

Antwort: Die Mindestanforderung von 3 Mitarbeitern gilt aufgrund der umfangreichen Freiraumgestaltung (Neues Erschließungskonzept, Kombination aus Parkierungs- und Freiflächen mit Aufenthaltsqualität, Wegeführung, Schaffung eines zentralen Eingangs, etc.) auch für Landschaftsarchitekten.

Frage 18

01_Bewerbungsanforderungen: Laut diesem Dokument kann auch ein Wettbewerbserfolg als Referenz eingereicht werden. In den anderen Unterlagen wird nur von realisiert, geplant und nicht realisiert, sowie in Planung/ Ausführung befindlichen Projekten gesprochen.
Kann ein Wettbewerbserfolg als Referenz eingereicht werden (Jurierung innerhalb der letzten 10 Jahre)?

Antwort: Als Referenzprojekt ist ein Wettbewerbserfolg dann zulässig, wenn eine weitere Bearbeitung bis mind. Leistungsphase 5 erfolgte (Abschluss der Leistungsphase 5 innerhalb der letzten 10 Jahre). Ein reiner Wettbewerbserfolg ohne weitere Bearbeitung des Projektes genügt nicht als Referenz.

Frage 19

Muss die LP 5 zwingend innerhalb der letzten 10 Jahre bearbeitet worden sein? Oder gelten die letzten 10 Jahre für die letzte bearbeitete Leistungsphase? Als Beispiel: LP 5: 2007, LP 8: 2013?

Antwort: Die Leistungsphase 5 muss zwingend innerhalb der letzten 10 Jahre bearbeitet worden sein.

Frage 20

Wird die Referenz von einem Auswahlgremium bewertet? Oder dient sie nur als Nachweis der Mindestanforderungen und die Teilnehmer qualifizieren sich für das Losverfahren? Wird ein Wettbewerbserfolg schlechter als ein realisiertes Projekt bewertet?

Antwort: Die Referenz dient nur als Nachweis der Mindestanforderungen an die Bewerber, um sich zum Losverfahren zu qualifizieren. Eine weitere Bewertung der Referenzen erfolgt nicht. Wird ein Wettbewerbserfolg als Referenz eingereicht, ist zwingend die Antwort auf Frage 18 zu berücksichtigen; Ein Wettbewerbserfolg wird in diesem Fall nicht anders bewertet.

Frage 21

Im Bewerbungsformular Seite 2 Unten wird von einem Referenzobjekt Neubau gesprochen. Diese Kriterien ist in den anderen Dokumenten nicht zu finden. Muss es sich bei der Referenz um einen Neubau handeln oder kann auch ein Umbau vorgelegt werden?

Antwort: Das Referenzprojekt muss kein Neubau sein. Sanierungen/Umbauten sind ebenso zulässig.

Frage 22

Ist es richtig so, dass gefordert wird die Berufserfahrung in der „Bauleitung“ und nicht in der „Projektleitung“?

Antwort: Ja, die Berufserfahrung von mind. 3 Jahren wird in der Bauleitung gefordert.

Frage 23

Soll der Nachweis der Versicherung unbedingt auch vom Vertreter eingereicht werden?

Antwort: Der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist zur Bewerbung nicht notwendig. Es genügt die Verpflichtungserklärung auf dem Bewerbungsbogen, dass diese vorliegt (In Summe für die Bewerbungsgemeinschaft). Ein Nachweis ist erst bei Aufforderung zur Teilnahme an dem dem Wettbewerbsverfahren nachgelagerten VgV-Verfahren zu erbringen.

Frage 24

In der Auslobung steht, dass es „eine Möglichkeit der Bildung von Bewerbungsgemeinschaften insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros“ besteht. Wie kann man in dem Fall dieses „Privileg“ ausnutzen, wenn er eine Erfahrung in der Bauleitung (nicht Projektleitung) von allen Mitgliedern der ARGE gefordert wird?

Antwort: Durch Bewerber-/Bietergemeinschaften soll der Wettbewerb erweitert werden, indem Unternehmen, die für sich genommen die erforderliche Eignung nicht aufweisen, gemeinsam hinreichende Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die geforderte Erfahrung von 3 Jahren in der Bauleitung ist also je Bewerbungsgemeinschaft jeweils von nur einem Mitglied je Fachdisziplin (Architektur und Landschaftsarchitektur) nachzuweisen. Die anderen Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft betrifft diese Anforderung somit nicht.

Die Eignungsleihe ist ebenso auf die anderen Auswahl- und Eignungskriterien anwendbar. Somit sind diese je Bewerbungsgemeinschaft in Summe jeweils von nur einem Mitglied je Fachdisziplin nachzuweisen. Abweichende Regelung wie z.B. dass das Referenzprojekt nur in Summe je Bewerbungsgemeinschaft und nicht je Fachdisziplin nachgewiesen werden muss, sind zu beachten (vgl. Bekanntmachungstext und Beantwortung der anderen Rückfragen).

Frage 25

Der Auslober wünscht die Bildung von Planungsteams aus Architekten und Landschaftsarchitekten. Da die Bildung einer Arge tiefgehende rechtliche und steuerliche Konsequenzen (Neufirmierung der Arge, Anmeldung der Arge beim Finanzamt, separate Besteuerung der Arge) mit sich brächte, stellt sich die Frage, ob die Bildung einer Arge zwingend notwendig ist oder ob der gleiche Zweck nicht mit Bildung eines Planungsteams bestehend aus Architekten und Landschaftsarchitekten erreicht werden könnte. Fordert der Auslober definitiv die Bildung einer Arge?

Antwort: Die Bildung einer ARGE ist nicht zwingend vorgeschrieben – Die Bewerbungsgemeinschaft kann auch als Planungsteam auftreten.

Frage 26

Ist eine spätere separate Beauftragung von Architekt und Landschaftsarchitekt möglich? Oder kann der Landschaftsarchitekt seine Leistungen als Nachauftragnehmer des Architekten erbringen? Die gesamtschuldnerische Haftung bei einer ARGE ist aufgrund der unterschiedlichen Budgets für den Landschaftsarchitekten nicht nachvollziehbar.

Antwort: Das Auftragsversprechen gilt für alle Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft. Die Bildung einer ARGE ist nicht zwingend vorgeschrieben; Die Bewerbergemeinschaft kann auch als Planungsteam auftreten. Tritt die Bewerbergemeinschaft als Planungsteam auf, ist eine separate Beauftragung von Architekt und Landschaftsarchitekt möglich. Die Möglichkeit, dass der Landschaftsarchitekt als Nachauftragnehmer des Architekten auftritt, besteht nicht.

Frage 27

Wird im Auftragsfall die Arge als Ganzes beauftragt oder Architekten und Landschaftsarchitekten unabhängig voneinander?

Antwort: Vgl. Antwort zu Frage 26.

Frage 28

Gehe ich richtig in der Annahme, daß die LPH 1-5 beauftragt werden und LPH 6-9 optional?

Antwort: „Der Auslober verpflichtet sich, wenn die Aufgabe realisiert wird, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts einem oder mehreren Preisträgern die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen, mindestens jedoch die Leistungsphasen 1 bis 5, zu übertragen. [...] Der Auslober erwägt eine Komplettbeauftragung aller Leistungsphasen von 1 bis 8 im Rahmen eines Stufenvertrags.“ – Die Leistungsphasen 1 bis 5 werden somit beauftragt, die Beauftragung der Leistungsphasen 6 bis 8 ist optional.

Frage 29

Reicht Ihnen die Information im Bewerbungsbogen „Nr. 3 Angabe“ das LPH 6-9 eventuell an Nachunternehmer vergeben wird? Oder ist die Benennung eines Fachplaners zwingend erforderlich, sowie eine Unterschrift in der Bewerbergemeinschaftserklärung?

Antwort: Für die Bewerbung zum Wettbewerbsverfahren ist lediglich die Eigenerklärung, ob und welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben hat, gefordert. Eine Benennung oder Unterschrift der entsprechenden Fachplaner ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht notwendig, sofern diese nicht als Bewerbergemeinschaft auftreten.

REALISIERUNGSWETTBEWERB | ERWEITERUNG LANDRATSAMT FÜRTH
BEANTWORTUNG DER RÜCKFRAGEN ZUM BEWERBUNGSVERFAHREN
STAND 08.08.2019

Frage 30

Gehe ich richtig in der Annahme, daß die Eigenerklärung auf dem Bewerberbogen ausreichend ist und wir keine gesonderte Eigenerklärung für die geforderten Eignungskriterien abgeben müssen?

Antwort: Die Eigenerklärung erfolgt auf dem Bewerbungsbogen durch entsprechendes Ankreuzen und Unterschreiben des Formulars. Eine gesonderte Eigenerklärung, sofern alle Punkte erfüllt sind, ist nicht notwendig.

Frage 31

Z.B. der Landschaftsarchitekt (Mitglied der Bewerbergemeinschaft):
gehe ich richtig in der Annahme, dass auch der Landschaftsarchitekt für die Bewerbung namentlich drei Mitarbeiter benennen soll?

Antwort: Landschaftsarchitekten sind als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft im entsprechenden Formblatt „03_Erklärung Bewerbergemeinschaft“ zu benennen und haben wie alle Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft das Formblatt „02_Bewerbungsformular“ gesondert auszufüllen und unterschrieben abzugeben (hierbei sind die Antworten auf die vorherigen Fragen zu beachten).